



—
Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.8 des Generalstaatsanwalts vom 12. Januar 2011 betreffend der Durchsuchung, der Untersuchung und der Beschlagnahme (241ff. StPO, 263ff. StPO)

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf:

Art. 67 Abs. 3 JG

Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Beschliesst :

1. A) In folgenden Fällen wird kein Beschlagnahmefehl benötigt:

- Wenn die Person einen Gegenstand aus freien Stücken heraus der Polizei übergibt oder der Untersuchung zustimmt;
- Wenn die Polizei, um eine Gefahr abzuwehren, von einer Person verlangt, ihr die Gegenstände in ihrem Besitz auszuhändigen und ihr Gepäck oder ihr Fahrzeug zu öffnen oder wenn aufgrund von zuverlässigen Informationen abzusehen ist, dass die Person eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand auf sich trägt (Art. 32 Abs. 2 Polizeigesetz);
- Wenn der Gegenstand an einem öffentlichen Ort entdeckt wird (z.B. Drogen, die auf den Boden geworfen wurden) und sich eine Person als ihr Besitzer zu erkennen gibt;
- Wenn während einer Verkehrskontrolle ein Fahrzeug durchsucht wird, bei dem der Verdacht besteht, dass es Betäubungsmittel, gestohlene Gegenstände oder Waffen beinhaltet (Art. 32 Abs. 2 und 35 Polizeigesetz);
- Wenn während einer polizeilichen Anhaltung oder Kontrolle eine Sicherheitsdurchsuchung durchgeführt wird (Art. 241 Abs. 4 StPO);
- Wenn unverzüglich nach einem Delikt, insbesondere bei Delikten gegen die physische Integrität, der Deliktsgegenstand auf einer Person gefunden wird, die sich am Tatort aufhielt oder dort gesehen wurde (Art. 34 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz).

In all diesen Fällen werden die gefundenen Gegenstände von der Polizei beschlagnahmt. Das Beschlagnahmungsprotokoll wird dem Pikettstaatsanwalt¹ per E-Mailadresse der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zugesandt. Die Genehmigung wird stillschweigend angenommen. Verweigert der Pikettstaatsanwalt die Massnahme, verfügt er die unverzügliche Aufhebung der Beschlagnahmung. Er überprüft im Nachhinein die Gültigkeit der Massnahme.

Bei Ordnungsbussenverfahren im Sinne von Art. 28 b ff. BetmG wird die Beschlagnahmung der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt. Die Ware kann im Einverständnis des Übertretenden vernichtet werden. Liegt kein Einverständnis vor, wird die Ware im Zeitpunkt der Bezahlung der Ordnungsbusse vernichtet (Art. 69 Abs. 2 StGB). Im Falle des Nichtbezahlens wird die Beschlagnahmung für das Gerichtsverfahren aufrecht erhalten.

- B) Ist Gefahr in Verzug, vollzieht die Polizei die Durchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl und informiert per E-Mail den Pikettstaatsanwalt, ausser es handelt sich um eine Delegation (siehe unten). Die Zuständigkeit des Piketoffiziers (OSE) ergibt sich aus Art. 148 Ab. 2 lit. d JG (ist Gefahr im Verzug, kann nur der OSE die Untersuchung von nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen anordnen). Es obliegt beispielsweise dem OSE, eine Tomografie anzuordnen, um den Nachweis von Betäubungsmitteln oder anderen Gegenständen im Körperinnern einer Person zu erbringen.
- C) Diese Richtlinie gilt in folgenden Fällen als **allgemeiner Durchsuchungsbefehl**, der es der Polizei erlaubt, eine Person, ihre Gepäckstücke und ihr Fahrzeug aufgrund eines von ihr selbst ausgestellten Durchsuchungsbefehls zu durchsuchen:
 - Die Person verweigert eine Durchsuchung und es ist aufgrund ihres Verhaltens oder zuverlässiger Informationen absehbar, dass sie Betäubungsmittel besitzt, sei es für den Eigengebrauch, sei es zuhanden Dritter;
 - Das Produkt eines Vermögensdeliktes wird im Besitz einer Person vermutet, die eine Durchsuchung verweigert.

Gegenstände, die bei diesen Durchsuchungen gefunden werden, werden im Beschlagnahmungsprotokoll verzeichnet. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft, zuhanden des Pikettstaatsanwalts, per E-Mail geschickt. Dieser stellt anhand des Ereignisjournals der Polizei (JEP) oder

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.



durch einen Kontakt mit der Polizei sicher, dass die Massnahme rechtmässig sind.

- D) In allen anderen Fällen muss ein Durchsuchungsbefehl von dem Pikettstaatsanwalt verlangt werden.
2. Die Begriffe „in dringenden Fällen“ und „bei Gefahr in Verzug“, die im Rahmen der StPO verwendet werden, treffen unter anderem auf folgende Sachverhalte zu:
- die zu ergreifenden Massnahmen sind notwendig, um die Sicherheit einer Person zu gewährleisten;
 - eine Person, die angehalten oder festgenommen werden soll, wird lokalisiert, und es ist unsicher, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erreichbar sein wird;
 - die tatverdächtige Person wurde angehalten und es ist zu vermuten, dass sie in ihrer Wohnung oder andernorts (Wert-)Gegenstände aufbewahrt, die beschlagnahmt werden könnten;
 - es ist zu vermuten, dass der Täter im Besitz von Gegenständen ist, die von einer strafbaren Handlung herrühren (Betäubungsmittel, gestohlene Gegenstände) und die er entweder auf sich trägt oder an einem anderen bestimmbaren Ort aufbewahrt;
 - eine dringend tatverdächtige Person eines Verbrechens wird gesucht;
 - eine Person könnte eine Waffe besitzen und es ist zu vermuten, dass sie diese benutzen wird;
 - jegliche Situation, in welcher Beweise schwieriger zu erlangen wären oder Schäden verursacht würden, wenn nicht unverzüglich gehandelt wird;
 - jegliche Situationen, in welcher Verdunkelungsgefahr (Verdächtiger könnte Zeugen beeinflussen oder Beweise vernichten oder verstecken), Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr (bei Delikten mit einem gewissen Schweregrad und angesichts konkreter Anzeichen) bestehen, wenn nicht unverzüglich gehandelt wird.
3. Kommt ein Bussendepot in Frage, wird die Richtlinie 3.9 angewendet oder der Pikettstaatsanwalt wird konsultiert.
4. Beschlagnahmt die Polizei Gegenstände oder Vermögenswerte, fertigt sie eine detaillierte Liste an.
Sie gibt ohne weiteres jene Gegenstände oder Vermögenswerte wieder heraus, welche von Anfang an und unbestritten keine Beweismittel darstellen und nicht von den Strafbehörden eingezogen werden können.
Gegenstände und Vermögenswerte, welche unbestritten einer bestimmten Person durch eine Straftat unmittelbar entzogen wurden, werden der betroffenen Person ohne weiteres zurückgegeben (Art. 267 Abs. 2 StPO). Handelt es sich dabei um Bargeld, so folgt die Zurückerstattung nur bei einem offensichtlichen Zusammenhang mit einem Delikt (z.B. wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde).

5. Diese Richtlinie wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt